

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Kurabgabe) und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.03.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde Kampen (Sylt) ist als Seebad anerkannt. Der Eigenbetrieb Kurverwaltung trägt den Namen „Tourismus- Service Kampen“. Erhebungsgebiet für die Tourismusabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Tourismusabgabe. Sie ist eine Kurabgabe im Sinne des § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Tourismusabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden. Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen nach Satz 1 zu 58 % gedeckt werden.

(3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Tourismusabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht. Dazu zählen auch die Ehegatten und die Kinder der Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Tourismusabgabe sind freigestellt:
- a. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. jede 4. und weitere Person einer Familie. Zur Familie gehören die Ehegatten und dem Haushalt angehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen.
 - c. die Befreiung nach den Buchstaben a und b gelten nur unter der Voraussetzung, dass diese Personen zusammen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als Gäste in Kampen (Sylt) Unterkunft genommen haben
 - d. Reisende, Handelsvertreter in Ausübung ihres Berufes, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Tätigkeit nachweisen können
 - e. Teilnehmer an den vom Tourismus-Service Kampen anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen

- f. ortsfremde Personen, die im Erhebungsgebiet beruflich tätig sind, und dies dem Tourismus-Service Kampen durch eine Bescheinigung der Arbeitsstelle oder der Ordnungsämter nachweisen.
- g. bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung
- h. Personen, die unter die Befreiungen d - f fallen, zahlen an Tagen an denen sie die Einrichtungen in Anspruch nehmen, die Tagestourismusabgabe und erhalten hierfür einen Nachweis in Form der Tageskarte, die sich optisch von der üblichen Gästekarte unterscheidet. Tageskarten sind ausschließlich beim Tourismus-Service Kampen, ihren Außenstellen und ihrem Personal erhältlich.

(2) Die Befreiung nach den Buchstaben d - f gilt nur für die ersten 3 Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthaltes.

§ 4 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Tourismusabgabe spätestens am nächsten Werktag nach der Anreise beim Tourismus-Service Kampen für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet zu entrichten.

(2) Die Jahrestourismusabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

§ 5 Höhe der Tourismusabgabe

- 1) Die Tourismusabgabe beträgt für jede Übernachtung, an dem sich der/die Abgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält
- a) in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres **2,80 EURO**
 - b) in der übrigen Zeit für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres **1,60 EURO**.

(2) Dem Gast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Tourismusabgabe eine Jahrestourismusabgabe zu zahlen, die das 28fache der vollen Tourismusabgabe beträgt, und zwar für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres **78,40 EURO** (gemäß Abs. 1 Buchstabe a).

(3) Die Jahrestourismusabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des gesamten Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Tourismusabgaben werden auf die Jahrestourismusabgabe angerechnet.

(4) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohnungseinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement o.ä. Einrichtungen) im Erhebungsgebiet und deren Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Tourismusabgabe in der Höhe der Jahrestourismusabgabe, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohnungseinheit im laufenden Kalenderjahr mindestens drei Monate bestanden hat und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden. Änderungen der Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse an einer Wohneinheit sind dem Tourismus-Service Kampen innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt mitzuteilen.

(5) Saisonkräfte, die in der Gemeinde Kampen (Sylt) unselbstständig tätig und in der Gemeinde mit Nebenwohnung gemeldet sind oder ein Arbeitsverhältnis von mindesten 3 zusammenhängenden Monaten nachweisen können, zahlen für die gesamte

Aufenthaltsdauer eine Saisonabgabe. Sie beträgt für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres **2,60 EURO**. Die Saisonkarte wird vom Tourismus-Service Kampen auf Antrag ausgegeben. Sie berechtigt nur zum Besuch der Strandanlagen. Im Falle einer Strandkorbmiete ist die Tourismusabgabe nach Abs. 1 zu entrichten.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Tourismusabgabe in Höhe von 20 %. Von der Abgabepflicht ist die Begleitperson des Schwerbehinderten freigestellt, der nachweislich auf ständige Begleitung angewiesen ist.

(2) Für den Aufenthalt in behördlich anerkannten und gemeinnützigen Kinder- und Erholungsheimen beträgt die Tourismusabgabe je Tag

- a) für Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres **0,50 EURO**
- b) und für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres **2,00 EURO**.

§ 7 Rückzahlung von Tourismusabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Tourismusabgabe abzüglich einer Verwaltungsgebühr von **3,- EURO** je Gästekarte - auf Antrag - erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der Gästekarte, auf deren Rückseite der/die Wohnungsgeber/in die Abreise der/des Abgabepflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahresgästekarten und Tagesgästekarten und deren Inhaber/innen.

§ 8 Einwohnerjahres- und Einwohnerbesucherkarte

(1) An Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben, werden auf Antrag Einwohnerjahreskarten vom Tourismus-Service Kampen ausgegeben. Die Gebühr für die Einwohnerjahreskarte beträgt für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres **2,60 EURO**.

(2) Nahe Verwandte von Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet nachweisen können, sind, sofern sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen sind, für die ersten 3 Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthaltes von der Tourismusabgabepflicht befreit. Als nahe Verwandte gelten: Eheleute, Kinder, Kindeskindestkinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen. Auf Antrag wird vom Tourismus-Service Kampen für den über 3 Tage hinausgehenden Aufenthalt eine Einwohnerbesucherkarte ausgestellt.

Die Gebühr für die Einwohnerbesucherkarte beträgt für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres **7,70 EURO**.

(3) Eine Rückerstattung von Berechtigungsgebühren ist ausgeschlossen.

(4) Die Einwohnerjahreskarten anderer Inselorte werden in Kampen anerkannt und berechtigen zur Strandbenutzung.

§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber/innen

(1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überläßt (Wohnungsgeber/in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/Ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesucher) am nächsten Werktag nach der Anreise beim Tourismus-Service Kampen unter Verwendung der Meldevordrucke des Tourismus-Service Kampen, die von ihm kostenlos ausgegeben werden, anzumelden. In

den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr vollendet ist, Anreise und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschriften der/des Wohnungsgeber/in im Erhebungsgebiet anzugeben. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 5 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahresgästekarte gelöst haben.

(2) Die Wohnungsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Tourismus-Service Kampen bei Kontrollen oder dem Tourismus-Service Kampen auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgebers/in im Erhebungsgebiet.

(3) Die Wohnungsgeber/innen sind verpflichtet, die Tourismusabgabensatzung in den Wohngelegenheiten für die abgabepflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Die Satzungstexte stellt die Gemeinde kostenlos zur Verfügung.

(4) Die Beherberger, deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragte haben die Tourismusabgabe von den abgabepflichtigen Personen einzuziehen, die die Tourismusabgabe innerhalb der in § 4 Abs. 1 genannten Frist nicht an der Abgabekasse des Tourismus-Service Kampen entrichtet haben; sie haben die eingezogene Tourismusabgabe an den Tourismus-Service Kampen abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Tourismusabgabe.

(5) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 5 Abs. 4 sind verpflichtet, die Tourismusabgabe ihrer abgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Tourismus-Service Kampen abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Tourismusabgabe.

(6) Die Pflichten der Wohnungsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobile u. ä. Einrichtungen Dritten überlassen.

§ 10 Gästekarte

(1) Die Tourismusabgabe ist eine Bringschuld.

(2) Der/die Abgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Tourismusabgabe eine Gästekarte als Zahlungsbeleg. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie wird mit Ausnahme der Tagesgästekarte auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Die Gästekarten gelten für die auf ihnen angegebene Dauer. Gästekarten, Jahresgästekarten, Einwohnerjahreskarten und Einwohnerbesucherkarten werden nur mit einem aktuellem Lichtbild des/der Abgabepflichtigen ausgegeben; sie gelten jeweils für das auf ihnen angegebene Kalenderjahr. Das erforderliche Lichtbild kann vom Tourismus-Service Kampen erstellt werden. Hierfür wird je Bild eine Gebühr von **2,60 EURO** erhoben. Der Tourismus-Service Kampen behält sich vor, Lichtbilder nicht zu akzeptieren.

(3) Die Gästekarte berechtigt zur Benutzung der Einrichtungen und Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

(4) Die abgabepflichtigen Personen haben die Gästekarte bei Inanspruchnahme der Einrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen der Mitarbeiter/Innen des Tourismus-Service Kampen vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichleistung eingezogen.

(5) Bei Verlust von Gästekarten, mit Ausnahme der Tagesgästekarten, werden Ersatzausfertigungen erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **2,60 EURO** je Gästekarte erhoben.

§ 11 Strandbenutzungsgebühr

(1) Personen, die sich ohne Übernachtung im Erhebungsgebiet aufhalten und ausschließlich den Badestrand benutzen (Tagesgäste) müssen eine Strandbenutzungsgebühr (Tageskarte) entrichten.

(2) Die Gebühr für eine Tageskarte beträgt vom Beginn der Osterwoche bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für jede Person ab Vollendung des 12. Lebensjahres **3,50 EURO**. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Begleitung ihrer Eltern sind von der Zahlung befreit.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflicht und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung darf der Tourismus-Service Kampen sich von den nach § 9 der Satzung Verpflichteten die nach § 9 der Satzung vorzunehmenden Anmeldungen und vorzulegenden Gästeverzeichnisse übermitteln lassen. Ferner ist die Erhebung der erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes aus folgenden Unterlagen zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte der Einwohnermeldeämter
- Grundsteuer- und Zweitwohnungssteuerveranlagungen
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Grundbuch und die Grundbuchakten
- Liegenschaftskataster
- Mitteilungen der Selbstausssteller von Gästekarten.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Wohnungsgeber/in, als Eigentümer/in oder Besitzer/in einer eigenen Wohnungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 4 dieser Satzung oder als Überlasser/in von Standplätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobile u.ä. Einrichtungen entgegen § 9 dieser Satzung

- aufgenommene Personen nicht am nächsten Werktag nach der Anreise mit dem vom Tourismus-Service Kampen vorgegebenen Meldevordruck beim Tourismus-Service Kampen anmeldet,
- das Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder es auf Anforderung nicht dem Tourismus-Service Kampen vorlegt,
- die Tourismusabgabe von den abgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht,
- eingezogene Tourismusabgabebeträge nicht oder verspätet an den Tourismus-Service Kampen abführt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 05. Juni 1997 in der Fassung der I. - III. Nachtragssatzung außer Kraft.

Kampen (Sylt), 15.05.2003

(LS)

Gemeinde Kampen (Sylt)
gez. Johannsen
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) bekanntgemacht.

Sylt-Ost, 20.05.2003

(LS)

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
gez. Vahl

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 15. Mai 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- Holstein und der §§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 22.01.2004 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2)Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereit- gestellten öffentlichen Einrichtungen eine Tourismusabgabe. Sie ist eine Kurabgabe im Sinne des § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig- Holstein in der jeweils gültigen Fassung. Die Tourismusabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.

§ 1 Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4)Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kureinrichtungen werden zu 52,7 v.H. durch Kurabgaben und zu 3,7 v.H. durch einen Gemeindeanteil zur Abgeltung des allgemeinen Interesses und im übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt.

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1)Die Tourismusabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Abgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält

a) in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September
für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 2,80 €

b) in der übrigen Zeit

für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 1,60 €

(2) Dem Gast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Tourismusabgabe eine Jahres-tourismusabgabe zu zahlen, die das 28-fache der vollen Tourismusabgabe beträgt, und zwar für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres (gemäß Abs. 1 Buchstabe a) 78,40 €

Artikel 3
§ 7 erhält folgende Fassung:

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Tourismusabgabe abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 3,00 € je Kurkarte auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der/die Wohnungsgeber/in die Abreise der Abgabepflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahresgästekarten und Tagesgästekarten und deren Inhaber/innen.

Artikel 4
§ 8 erhält folgende Fassung:

(1) An Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben, werden auf Antrag Einwohnerjahreskarten vom Tourismus-Service Kampen ausgegeben. Die Gebühr für die Einwohnerjahreskarte beträgt für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 2,60 €

(2) Nahe Verwandte von Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet nachweisen können, sind, sofern sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen sind, für die ersten drei Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthaltes von der Tourismusabgabepflicht befreit. Als nahe Verwandte gelten: Eheleute, Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen. Auf Antrag wird vom Tourismus-Service Kampen für den über 3 Tage hinausgehenden Aufenthalt eine Einwohnerbesucherkarte ausgestellt. Die Gebühr für die Einwohnerbesucherkarte beträgt für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 7,70 €

Artikel 5
§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei Verlust von Gästekarten, mit Ausnahme der Tagesgästekarte, werden Ersatzausfertigungen erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,60 € je Kurkarte erhoben.

Artikel 6
§ 11 wird gestrichen.

Artikel 7

Die Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2004 in Kraft.
Kampen, den 06.02.2004 GEMEINDE KAMPEN (SYLT)
gez. Johannsen
(LS) Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) bekanntgemacht.

Sylt-Ost, den Amt Landschaft Sylt
(LS) Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez. Vahl

II. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe und von
Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt)
vom 15. Mai 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für das Land Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2004 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung erhält folgende Überschrift:
Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Kurabgabe) in der Gemeinde Kampen (Sylt).

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung

- (1) Die Tourismusabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Tourismusabgabepflichtigen haben die Tourismusabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft des Tourismusabgabepflichtigen für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet an den Beherberger zu entrichten.
- (2) Der Tourismusabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Tourismusabgabe vom Beherberger eine Gästekarte, als Zahlungsbeleg gilt die Durchschrift des Meldeformulars. Die Gästekarte ist nicht übertragbar, sie ist auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen.
- (3) Die Wohnungsgeber/innen oder deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben die eingezogene Tourismusabgabe an den Tourismus-Service abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Tourismusabgabe.
- (4) Die Jahrestourismusabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

Artikel 3

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Personen, die sich vorübergehend in den eigenen Wohneinheiten im Sinne von § 5 Abs. 4 aufhalten, sind verpflichtet, sich und die von ihm/ ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesucher) innerhalb von 24 Stunden bei dem Tourismus-Service anzumelden, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben.

§ 9 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die gilt für die Dauer des bezahlten Aufenthaltes und ist am Abreisetag bei Abreise dem Beherberger zurück zu geben.

